



Rundschreiben Nr. 11/2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Bundestag beschließt Jahressteuergesetz 2013</u>	3
b) <u>Gesetz zur Erhebung einer Vermögensabgabe</u>	6
c) <u>Grenzüberschreitende Erstattung der Kapitalertragsteuer</u>	7
d) <u>Handelskammerbeiträge für GmbHs, die nur für eine Personengesellschaft die persönliche Haftung übernehmen</u>	7
2. <u>Erbschaft-/Schenkungssteuer:</u> <u>Vorläufige Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungssteuer im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung des BVerfG</u>	7
3. <u>Grunderwerbsteuer</u>	8
a) <u>Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht</u>	8
b) <u>Grunderwerbsteuererhöhungen in den Bundesländern</u>	9
4. <u>Umsatzsteuer</u>	10
a) <u>Vorsteueraufteilung nach Flächen- oder Umsatzverhältnis?</u>	10
b) <u>Authentifizierte ZM-Meldungen</u>	10
5. <u>Lohnsteuer</u>	11
a) <u>Elektronischer Lohnsteuerabzug</u>	11
b) <u>Lohnsteuerfreibeträge 2013</u>	11
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	12
a) <u>Begrenzter Schuldzinsenabzug – Einlage von Geld kann Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten sein</u>	12
b) <u>Abzug von AfA für einen Rohbau ab dem Beginn der Verpachtung</u>	13



	Seite
c) <u>Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nicht steuerbar?</u>	13
d) <u>Häusliches Arbeitszimmer: Abziehbarkeit der Aufwendungen auch bei nicht unerheblicher privater Mitbenutzung</u>	14
e) <u>Rabatte beim Kauf von Jahreswagen</u>	14
f) <u>Unterkunftskosten beim Studium als vorweggenommene Werbungskosten</u>	15
g) <u>Aufwendungen für die Renovierung der neuen Wohnung bei beruflich veranlasstem Umzug</u>	15
h) <u>Doppelte Haushaltsführung – Begriff des eigenen Haushalts</u>	15
i) <u>Aufwendungen für einen Treppenlift als außergewöhnliche Belastungen</u>	16
j) <u>Kein Sonderausgabenabzug des an eine schweizerische Privatschule gezahlten Schulgeldes</u>	16

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Bundestag beschließt Jahressteuergesetz 2013

Der Deutsche Bundestag hat am 25.10.2012 das JStG 2013 mit den vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen (BT-Drucks. 17/11190) beschlossen. Die Zustimmung durch den Bundesrat ist nicht erfolgt. Der Vermittlungsausschuss ist eingeschaltet.

Mit dem Gesetz soll der fachlich notwendige Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umgesetzt werden. Zu den wichtigsten Maßnahmen, die bereits im Gesetzentwurf (BR-Drucks. 302/12) enthalten waren, gehören

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ab 01.01.2013 auf acht Jahre und ab 01.01.2015 weitere Verkürzung auf sieben Jahre;
- Neufassung und Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen;
- Umsetzung der sog. EU-Amtshilferichtlinie in deutsches Recht durch ein EU-Amtshilfegesetz;
- teilweise Steuerpflicht sowie Kindergeldanspruch bei freiwilligem Wehrdienst;
- Vergünstigung für Elektrofahrzeuge als Dienstwagen;
- Lohnsteuerfreibeträge für zwei Jahre ab 2014.

Die Bundesländer hatten sich anlässlich der ersten Bundesratsbefassung vor der Sommerpause umfangreich zum Gesetzentwurf geäußert und eine Vielzahl von Änderungs- und Ergänzungswünschen vorgelegt (BR-Drucks. 302/12 (B); vgl. STX 29/12).

Einen Teil davon hat der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss aufgegriffen und insgesamt 36 Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen nachfolgend vor:



Änderungen bei der Einkommensteuer:

(Freiwilliger) Wehrdienst und Freiwilligendienste: Für die den freiwilligen Wehrdienst Leistenden wird – wie im Gesetzentwurf geplant – ab 2013 nur noch der „Wehrsold nach § 2 Abs. 1 Wehrsoldgesetz“ steuerfrei gestellt. Die weiteren Bezüge sind zukünftig steuerpflichtig. Bezüge von Reservisten werden jedoch vollständig steuerfrei gestellt. Steuerfrei bleibt ferner das für den Bundesfreiwilligendienst sowie jetzt auch das für den Jugendfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld; weitere Bezüge (z. B. Unterkunft/Verpflegung) sind steuerpflichtig.

Dienstwagenbesteuerung: Die Bewertung der geldwerten Vorteile aus der privaten Kfz-Nutzung nach der 1 %-Regelung benachteiligt Elektrofahrzeuge, weil sie derzeit besonders teuer sind. Deshalb ist bis 2022 eine pauschale Listenpreisminderung vorgesehen, abhängig von der Batteriekapazität.

Verluste, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen: Die bestehende Wirkungsweise des Progressionsvorbehalts ermöglicht Gestaltungen, die das Zu- und Abflussprinzip bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG gezielt ausnutzen, um erhebliche Steuervorteile zu erzielen. Nach der Änderung soll bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes die Berücksichtigung von Anschaffungs-/Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erst im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme erfolgen (§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c – neu – EStG).

Verschonungsregelung für Unterhaltsempfänger: Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt nach der Änderung bei der Ermittlung des eigenen Vermögens im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG ausdrücklich unberücksichtigt.

Lohnsteuernachschau: Mit § 42g – neu – EStG soll insbesondere eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Lohnsteueraußenprüfern an Einsätzen der in der Zollverwaltung angesiedelten Finanzkontrolle Schwarzarbeit geschaffen werden. Die Lohnsteuernachschau soll der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer dienen. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte. Die bisherigen Lohnsteuer-Außenprüfungen sind rechtzeitig vor Prüfungsbeginn anzukündigen und ermöglichen es den Prüfbehörden deshalb nicht, sich spontan ein zuverlässiges Bild von einem Unternehmen zu machen.

Automatischer Einbehalt von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Die Herausgabe von Kirchensteuermerkmalen auf Abruf bedingt eine hinreichende Rest- und Pilotierungsphase, die sicherstellt, dass ausschließlich Berechtigte die abgefragte Information erhalten. Die hierfür erforderlichen Vorlaufzeiten bedingen einen Anwendungszeitraum nach dem 31.12.2014.



Gestreckte Einführung der ELStAM: Die bisher geltenden Bestimmungen gehen von einem verpflichtenden Abruf durch alle Arbeitgeber mit Wirkung zum 01.01.2013 aus. Die Finanzminister der Länder haben sich jedoch darauf verständigt, die Einführung der ELStAM für die Arbeitgeber bis Ende 2013 zu strecken.

Änderungen bei der Umsatzsteuer:

Umsatzsteuerbefreiung für rechtliche Betreuungsleistungen: Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG erfasst seit 01.01.2009 neben den Pflegeleistungen auch Betreuungsleistungen an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen. Mit einer Ergänzung werden nunmehr Einrichtungen, denen die rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB durch Betreuungsbeschluss übertragen wurde, als begünstigte Einrichtungen anerkannt. Der Begriff „Einrichtungen“ umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Im Gleichklang werden auch die Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 BGB oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt worden sind, nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. c UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke: Umsätze mit bestimmten Kunstgegenständen und Sammlungsstücken sind bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ermäßigt zu besteuern. Die derzeit geltende Umsatzsteuerermäßigung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. Nr. 49 Buchst. f, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG) verstößt jedoch gegen die verbindlichen Vorgaben des EU-Rechts, indem sie uneingeschränkt auf sämtliche Umsätze und die Vermietung dieser Gegenstände anwendbar ist. Die Änderungen schließen insbesondere den Kunsthandel von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Sie gelten jedoch erst ab 2014.

Die Umsatzsteuerermäßigung ist weiterhin anwendbar, wenn der Gegenstand vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger oder – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – von einem Unternehmer geliefert wird, der kein Wiederverkäufer ist. Damit kann der Künstler selbst sein Gemälde auch in Zukunft zum ermäßigten Steuersatz liefern.

Zudem erfolgt die Einführung einer Pauschalmarge von 30 % des Verkaufspreises für Kunstgegenstände (§ 12 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 Satz 2 – neu – UStG). Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalmarge ist, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lässt oder dieser Einkaufspreis unbedeutend ist.



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität: Nach der bisherigen Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 45 UStG gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität sowie von Wärme und Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an einen anderen Unternehmer unter den Bedingungen des Lieferorts nach § 3g UStG. Voraussetzung ist, dass das liefernde Unternehmen im Ausland ansässig ist.

Von den Empfehlungen des Bundesrats, BR-Drucks. 302/12 (B), haben wichtige Kernvorhaben keine Aufnahme in den Gesetzesbeschluss gefunden. Insbesondere hatte der Bundesrat gefordert:

- keine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen,
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe in allen Vorschriften des EStG, insbesondere Ehegattensplitting,
- Einführung einer Steuerpflicht von Streubesitzdividenden,
- Eindämmung von Gestaltungsmöglichkeiten im ErbStG (Cash-GmbH).

Damit ist ein Vermittlungsverfahren mit einer entsprechenden Verzögerung des Gesetzes wahrscheinlich. Derzeit sind die letzten offiziellen Sitzungstermine von Bundestag und Bundesrat im Jahr 2012 für die Kalenderwoche 50 vorgesehen. Bis dahin müsste ein Konsens gefunden werden, wenn das Gesetz noch in diesem Jahr im BGBl erscheinen und die Neuregelungen pünktlich zum Jahresbeginn in Kraft treten sollen.

b) Gesetz zur Erhebung einer Vermögensabgabe

Diverse Abgeordnete und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben als BT-Drucksache 17/1077 vom 25.09.2012 ein Gesetz zur Erhebung einer Vermögensabgabe eingebracht. Die Abgabe soll 15 % auf das nach den Vorschriften des BewG zu bewertende Vermögen per 01.01.2012 betragen, allerdings in Zehnjahresraten von 1,5 % gezahlt werden (5,5 % Sofortzahlung mit Abzinsung). Es sind persönliche Freibeträge von 1 Mio. € und für Kinder i.S. von § 32 EStG Kinderfreibeträge von 250.000 € vorgesehen, die allerdings letztlich Freigrenzen sind, weil in Höhe des sie übersteigenden Vermögens eine Abschmelzung stattfindet.



c) Grenzüberschreitende Erstattung der Kapitalertragsteuer

Streubesitzdividenden, die an ausländische Unternehmen gezahlt werden, sollen steuerfrei sein. Das sieht der „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rechtssache Rs. C-284/09“ vor, Der EuGH hatte die Erhebung der Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen untersagt, wenn die Beteiligung unter 10 % liegt und damit die „Mutter-Tochter-Richtlinie“ keine Anwendung findet.

In diesen Fällen war bisher Kapitalertragsteuer von 25 % einbehalten worden, bei Vorhandensein eines DBA 15 %. Bei inländischen Unternehmen wurde zwar auch die Kapitalertragsteuer erhoben, sie wurde jedoch mit der Körperschaftsteuer verrechnet. Die unterschiedliche Behandlung in- und ausländischer Unternehmen hatte der EuGH als Verstoß gegen europäisches Recht angesehen. Die betroffenen Körperschaften sollen eine Erstattung der zu Unrecht einbehaltenen Kapitalertragsteuer verlangen können.

d) Handelskammerbeiträge für GmbHs, die nur für eine Personengesellschaft die persönliche Haftung übernehmen

Ab dem Wirtschaftsjahr 2012 gibt es eine Neuerung bei der Handelskammer Hamburg dahingehend, dass sich bei Kapitalgesellschaften, die für nur eine Hamburger Personengesellschaft die persönlich haftende Stellung übernehmen, der Grundbeitrag um 50 % ermäßigt wird. Die Daten werden insoweit von der Finanzverwaltung an die Kammer gemeldet. Von daher ist in den Fällen, in denen eine GmbH für nur eine KG die persönlich haftende Stellung übernimmt, folgender Zusatz in den Steuererklärungen im Feld Gesellschaftszweck aufzunehmen: „persönlich haftende Gesellschafterin für nur eine PersG“).

2. Erbschaft-/Schenkungsteuer

Vorläufige Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung des BVerfG

Der BFH hat mit Beschluss vom 27.09.2012 – II R 9/11 dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung i.V.m. §§ 13 ab und 13b ErbStG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist.



Die Verfassungsverstöße führten – so der BFH – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt würden.

Aufgrund dieser Entscheidung werden von der Verwaltung sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AO durchgeführt.

In die Bescheide wird folgender Erläuterungstext aufgenommen:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG bzw. SchenkStG. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass das ErbStG bzw. SchenkStG als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer Entscheidung des BVerfG diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

Im Übrigen gelten die im BMF-Schreiben vom 16.05.2011 – IV A 3 – S 0338/07/10010, BStBl I 2011, 464 getroffenen verfahrensrechtlichen Regelungen entsprechend.

3. Grunderwerbsteuer

a) Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht

Das BFH-Urteil vom 27.09.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ergibt sich aus weiteren Vereinbarungen, die mit einem Grundstückskaufvertrag in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem Zustand hält, bezieht sich der grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand (Festhalten an der ständigen Rechtsprechung).
2. Gegen die ständige Rechtsprechung des BFH zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht bestehen keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie steht nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung der Umsatzsteuersenate des BFH.



Anmerkung: Der „Aufstand“ des FG Niedersachsen gegen die – in der Praxis kritisierten bzw. als unbefriedigend empfundenen – „Vertragsbündel“-Rechtsprechung ist damit gescheitert. Problematisch ist und bleibt, dass auf die Gebäudeherstellung durch den Bauträger (Bauunternehmer), der nicht Grundstücksveräußerer ist, sowohl Grunderwerbsteuer als auch Umsatzsteuer anfällt.

BFH, Urteil vom 27.09.2012 – II R 7/12

b) Grunderwerbsteuerhöhungen in den Bundesländern

Nach Art. 105 Abs. 2a GG dürfen die Bundesländer seit dem 01.09.2006 den Steuersatz der GrEST selbst festlegen. Nordrhein-Westfalen, vgl. Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die GrEST vom 25.07.2011, GVBl NRW 2011 S. 389, hat mit Wirkung ab dem 01.10.2011 die GrEST von 3,5 % auf 5 %, vgl. dazu Verfügung der OFD Münster vom 16.08.2011. Ebenso Baden-Württemberg mit Wirkung ab dem 05.11.2011. Auch die GrEST in Mecklenburg-Vorpommern ist ab dem 01.07.2012 auf 5 % erhöht worden. Ebenso ist in Berlin eine weitere Anhebung der GrEST auf 5 % ab dem 01.04.2012 in Kraft getreten.

In der folgenden Tabelle sind die im Bundesgebiet geltenden Grunderwerbsteuersätze mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zusammengestellt:

Bundesland	gültig ab	Steuersatz
Baden-Württemberg	05.11.2011	5 %
Bayern	-	3,5 %
Berlin	01.04.2012	5 %
Brandenburg	01.01.2011	5 %
Bremen	01.01.2011	4,5 %
Hamburg	01.01.2009	4,5 %
Hessen	-	3,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	01.07.2012	5 %
Niedersachsen	01.01.2011	4,5 %
Nordrhein-Westfalen	01.10.2011	5 %
Rheinland-Pfalz	01.03.2012	5 %
Saarland	01.01.2012	4,5 %
Sachsen	-	3,5 %
Sachsen-Anhalt	01.03.2012	5 %
Schleswig-Holstein	01.01.2012	5 %
Thüringen	07.04.2011	5 %



4. Umsatzsteuer

a) Vorsteueraufteilung nach Flächen- oder Umsatzverhältnis?

Im Rahmen des StÄndG 2003 (BGBl 2003 I S. 2645) ordnete der Gesetzgeber an, dass ab dem 01.01.2004 eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel nur noch dann erfolgen darf, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist (§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG i.d.F. des StÄndG 2003). Da bei Gebäuden eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel stets eine wirtschaftliche Zurechnung ermöglicht, schließt die Gesetzesänderung eine Anwendung des Umsatzschlüssels praktisch aus.

Der BFH fragte daher beim EuGH an, ob diese Einschränkung mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar ist (BFH, Beschluss vom 22.07.2010 – V R 19/09, BStBl 2010 II S. 1090). Mit Urteil vom 08.11.2012 hat der EuGH entschieden, dass Deutschland die Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden zwar grundsätzlich nach dem Flächenverhältnis vorschreiben kann. Voraussetzung ist jedoch, dass das Flächenverhältnis eine präzisere Bestimmung gewährleistet als die Umsatzmethode.

EuGH, Urteil vom 08.11.2012 – Rs. C-511/10, BLC Baumarkt

b) Authentifizierte ZM-Meldungen

Ab 2013 kann der Formularserver der Bundesfinanzverwaltung für die elektronische Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht mehr genutzt werden, da ZMs in der Regel nur noch authentifiziert über das Elster-Onlineportal oder – sofern es sich um Massmelder oder um Unternehmer handelt, die in Deutschland steuerlich nicht erfasst sind – über das BZSt-Onlineportal übermittelt werden dürfen. Wegen der zu erwartenden großen Zahl von Registrierungen in den Onlineportalen ist mit langen Bearbeitungszeiten zu rechnen und eine frühzeitige Registrierung empfehlenswert.



5. Lohnsteuer

a) Elektronischer Lohnsteuerabzug

Ab Januar 2013 sind Arbeitgeber grundsätzlich dazu verpflichtet, relevante Daten für den Lohnsteuerabzug im Elster-Onlineportal elektronisch abzurufen (ELStAM). Allerdings gewährt ihnen die Finanzverwaltung dafür eine Kulanzfrist bis zum 31. Dezember 2013. Während dieser Frist kann der Arbeitgeber entscheiden, wann er das bisherige Papierverfahren auf das elektronische Verfahren umstellt. Der späteste Einstieg ist der Zeitpunkt der Dezemberrechnung 2013, da mindestens eine Abrechnung mit den elektronischen Daten im Jahr 2013 erfolgen muss. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf des ELStAM-Anwendungsschreibens veröffentlicht, das Einzelheiten regelt.

b) Lohnsteuerfreibeträge 2013

Unter dem Begriff „ELStAM“ („Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“) sollen ab Januar 2013 sämtliche Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Unternehmen und Arbeitnehmern digital übermittelt werden. Mit der Umstellung müssen die in der Übergangszeit 2011/2012 bislang übertragenen Freibeträge neu beantragt werden. Freibeträge für Kinder unter 18 hingegen sowie Pauschbeträge für Personen mit Behinderung und für Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Wer weitere Freibeträge berücksichtigen lassen möchte, beispielsweise als Berufspendler oder bei volljährigen Kindern, kann beim zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellen. Die Vordrucke für die Eintragung der Freibeträge sind im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de abrufbar.



6. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Begrenzter Schuldzinsenabzug – Einlage von Geld kann Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten sein

Das BFH-Urteil vom 21.08.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Einzahlung von Geld auf ein betriebliches Konto ist eine Einlage i.S. von § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG a.F.; das gilt auch bei sinngemäßer Anwendung der Vorschrift auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG a.F. (entgegen FG München, Urteil vom 26.01.2007 – 7 K 3527/04).
2. Die kurzfristige Einlage von Geld stellt einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts dar, wenn sie allein dazu dient, die Hinzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG a.F. nicht abziehbarer Schuldzinsen zu umgehen; in diesem Fall entsteht der Steueranspruch so, wie er entstanden wäre, wenn die Einlage unterblieben wäre.
3. § 42 AO a.F. ist nach der Aufhebung von § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG a.F. auf die betreffenden Fallgestaltungen (jedenfalls wieder) anwendbar.

BFH, Urteil vom 21.08.2012 – VIII R 32/09

Anmerkung: Der Gestaltungsmissbrauch war hier derart offensichtlich, dass sich Zweifel an dem Ergebnis des Urteils verbieten. Nun fragt sich aber, welche Schamfristen einzuhalten oder zu beachten sind, damit Entnahmen und Einlagen rund um den Bilanzstichtag bzw. das Jahresende nicht mehr als Gestaltungsmissbrauch gewürdigt werden. Hier ließe sich an eine Anleihe bei der Drei-Monatsregelung des § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG a.F. denken. Denn immerhin schien der Gesetzgeber seinerzeit davon ausgegangen zu sein, dass solche Maßnahmen außerhalb der beiden Vierteljahreszeiträume nicht dem Vorwurf eines Gestaltungsmissbrauchs unterliegen sollten oder dass bei Entnahmen und Einlagen vor und nach dieser Frist eine Vermutung für das Vorliegen wirtschaftlicher Gründe streitet.



b) Abzug von AfA für einen Rohbau ab dem Beginn der Verpachtung

Nach dem Urteil des FG Saarland vom 09.05.2012 steht dem Verpächter eines Rohbaus der Abzug von AfA ab dem Beginn der Verpachtung zu. Dies gelte unabhängig davon, ob der Pächter den Rohbau unmittelbar bezogen habe oder welche Arbeiten im Einzelnen noch „vor Bezug“ erfolgt seien. Auch wenn es sich um einen Rohbau handele, sei die AfA so vorzunehmen, wie sie vorzunehmen wäre, wenn das Gebäude auch im Inneren zu Beginn der Verpachtung fertiggestellt gewesen wäre. Hierzu führe das Finanzgericht weiter aus, dass der Kläger mit der Verpachtung begonnen habe, den Rohbau zur Einkünfteerzielung zu nutzen. Die AfA stehe ihm unabhängig davon zu, ob man den Zweck der AfA in der Verteilung der bereits entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder im Ausgleich des (wirtschaftlichen) Wertverzehr sieht. Denn auch bei einem Rohbau beginnt mit dem Einsatz zur Einkünfteerzielung die „Abnutzung“. Unerheblich sei, ob die Pächterin den Rohbau unmittelbar bezogen hat oder welche Arbeiten im Einzelnen noch „vor Bezug“ erfolgt sind.

FG Saarland, Urteil vom 09.05.2012 – 2 K 1073/10

c) Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nicht steuerbar?

Erstattungszinsen zur Einkommensteuer sind gemäß § 12 Nr. 3 EStG grundsätzlich dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen. Dies gilt auch nach Einführung von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG i.d.F. des JStG 2010 und unabhängig von der Frage, ob Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abgezogen werden können.

*FG Münster, Urteil vom 10.05.2012, 2 K 1947/00 E, Rev. eingelegt,
Az. BFH: VIII R 28/12*



d) **Häusliches Arbeitszimmer: Abziehbarkeit der Aufwendungen auch bei nicht unerheblicher privater Mitbenutzung**

Eine nicht nur ganz unerhebliche private Mitbenutzung steht der anteiligen Anerkennung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der beruflich genutzte Raum zwar mit einer inneren Beziehung zum Wohnen ausgestattet ist, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, der Arbeitsraum aber vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient. Trifft dies zu, ist bei einer mehr als nur geringfügigen privaten Mitnutzung eine Aufteilung der Aufwendungen vorzunehmen, ohne dass § 12 Nr. 1 EStG dem entgegensteht.

*Niedersächsisches FG, Urteil vom 24.04.2012 8 K 254/11 –
Rev. eingelegt (Az. des BFH: IX R 23/12)*

e) **Rabatte beim Kauf von Jahreswagen**

Mit gleich zwei Urteilen vom 29.07.2012 (VI R 27/11, VI R 30/09) entwickelte der Lohnsteuersenat des BFH seine Rechtsprechung zur Jahreswagenbesteuerung fort (zuletzt Urteil vom 17.06.2009 – VI R 18/07).

Im Urteil VI R 27/11 schreibt der BFH den an sich selbstverständlichen, allerdings von der Finanzverwaltung jedenfalls im Rahmen der Jahreswagenbesteuerung nicht uneingeschränkt geteilten Grundsatz fest: Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, begründen bei Arbeitnehmern keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Weiter hält er darin auch an seiner mit einem Nichtanwendungserlass belegten Rechtsprechung fest: Der Arbeitnehmer kann bei seiner Einkommensteuerveranlagung den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattpreibetrag oder mit diesen Abschlägen auf Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten lassen. Und weil dieser vom Arbeitgeber vorgegebene „Endpreis“ grundsätzlich ein Ausgangswert zur Bestimmung des steuerpflichtigen Arbeitslohns ist, präzisiert der Lohnsteuersenat diesen im Urteil VI R 30/09: Endpreis i.S. des § 8 Abs. 3 EStG ist der am Ende von Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis und umfasst deshalb auch Rabatte.



f) **Unterkunftskosten beim Studium als vorweggenommene Werbungskosten**

1. Kosten der Unterkunft eines Studenten am Studienort können als vorab entstandene Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG in Abzug gebracht werden, wenn der Studienort nicht der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen ist.
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG kommt schon deshalb nicht zur Anwendung, weil eine Hochschule kein Beschäftigungsort im Sinne der Vorschrift ist (Anschluss an Senatsentscheidungen vom 09.02.2012 – VI R 44/10 und VI R 42/11).
3. Ein Student, der seinen Lebensmittelpunkt an den Studienort verlagert hat, ist regelmäßig nicht auswärts untergebracht i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG.

BFH, Urteil vom 19.09.2012 – VI R 78/10

g) **Aufwendungen für die Renovierung der neuen Wohnung bei beruflich veranlasstem Umzug**

Aufwendungen für die Renovierung und Ausstattung der neuen Wohnung sind auch bei einem beruflich veranlasstem Umzug nicht als Werbungskosten abziehbar, weil sie über die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs hinausgehen und auf unbestimmte Zeit in die Zukunft wirken.

BFH, Beschluss vom 03.08.2012 – X B 153/11, NV

h) **Doppelte Haushaltsführung – Begriff des eigenen Haushalts**

1. Ein eigener Hausstand wird auch dann unterhalten, wenn der Erst- oder Haupthausstand in einem Mehrgenerationenhaushalt (mit den Eltern) geführt wird.
2. Der „kleinfamiliientypische“ Haushalt der Eltern kann sich zu einem wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes, in den die Eltern beispielsweise wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgenommen sind, wandeln.

BFH, Urteil vom 26.07.2012 – VI R 10/12



i) **Aufwendungen für einen Treppenlift als außergewöhnliche Belastungen**

Mit Urteil vom 18.09.2012 hat das FG Münster klargestellt, dass für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts nach den Bestimmungen der EStDV i.d.F. des StVereinfG 2011 ein amts- oder vertrauensärztliches Attest im Vorfeld der Maßnahme erforderlich ist.

Ein Treppenlift stelle ein medizinisches Hilfsmittel dar, für den die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Attests Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen sei (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EStDV).

FG Münster, Urteil vom 18.09.2012 – 11 K 3982/11 E

j) **Kein Sonderausgabenabzug des an eine schweizerische Privatschule gezahlten Schulgeldes**

Der Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an Privatschulen im Ausland nach der Übergangsregelung in § 52 Abs. 24b Satz 2 EStG setzt voraus, dass die Privatschule, für deren Besuch ein Entgelt bezahlt wird, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat belegen ist. Dies ist bei einer in der Schweiz belegenen Schule nicht der Fall. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Freizügigkeitsabkommens (FZA).

BFH, Urteil vom 09.05.2012 – X R 43/10, NV

Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel

verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans-Uwe Ehlers